

307. 1915.

Die Durchführung der Kriegsteuer in Ungarn.

Budapest, 30. Jänner. (Privattelegramm.)
Deute erschien im Amtsblatt die Verordnung des
Finanzministers betreffend die Durchführung
der Kriegsteuer, wonach jedes Jahres-
einkommen von mehr als 20,000 Kronen
mit einer besonderen Steuer zugunsten
der Kriegsfürsorge zu belegen ist.

Die Verordnung zählt alle Fälle der Steuer-
freiheit auf, die sich hauptsächlich auf Einkommen
aus steuerfreien Staatspapieren bezieht und enthält
als Beilage auch die Durchführungsverordnung ge-
wisser Bestimmungen der Steuerreform vom
Jahre 1909.

* * *

Die ungarische Regierung wird durch das
„Gesetz über die zeitweilige und teil-
weise Einführung der Einkommen-
steuer zu Zwecken der Kriegsfürsorge“
ermächtigt, einen Teil der auf Grund dieses Gesetzes
einzuhebenden Steuern zur Förderung der Kriegs-
fürsorgezwecke der Landes-Kriegsfürsorge-
kommission zur Verfügung zu stellen, ferner
einen Teil des Reinertrages der Steuern zur teil-
weisen Deckung der für Kriegsfürsorgezwecke geleisteten
Ausgaben an die einzelnen Städte gelangen zu
lassen. Die Grundsätze für die Verteilung und Ver-
wendung wären im Verordnungswege festzustellen.